

Satzung der Gemeinde Herzhorn - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Straße Reichenreihe und der Bahnstrecke, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland, nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und östlich der Straße Am Deich
Flurstücke 504, 509, 510 sowie 47/42 (jeweils teilweise), Flur 008, Gemarkung Herzhorn

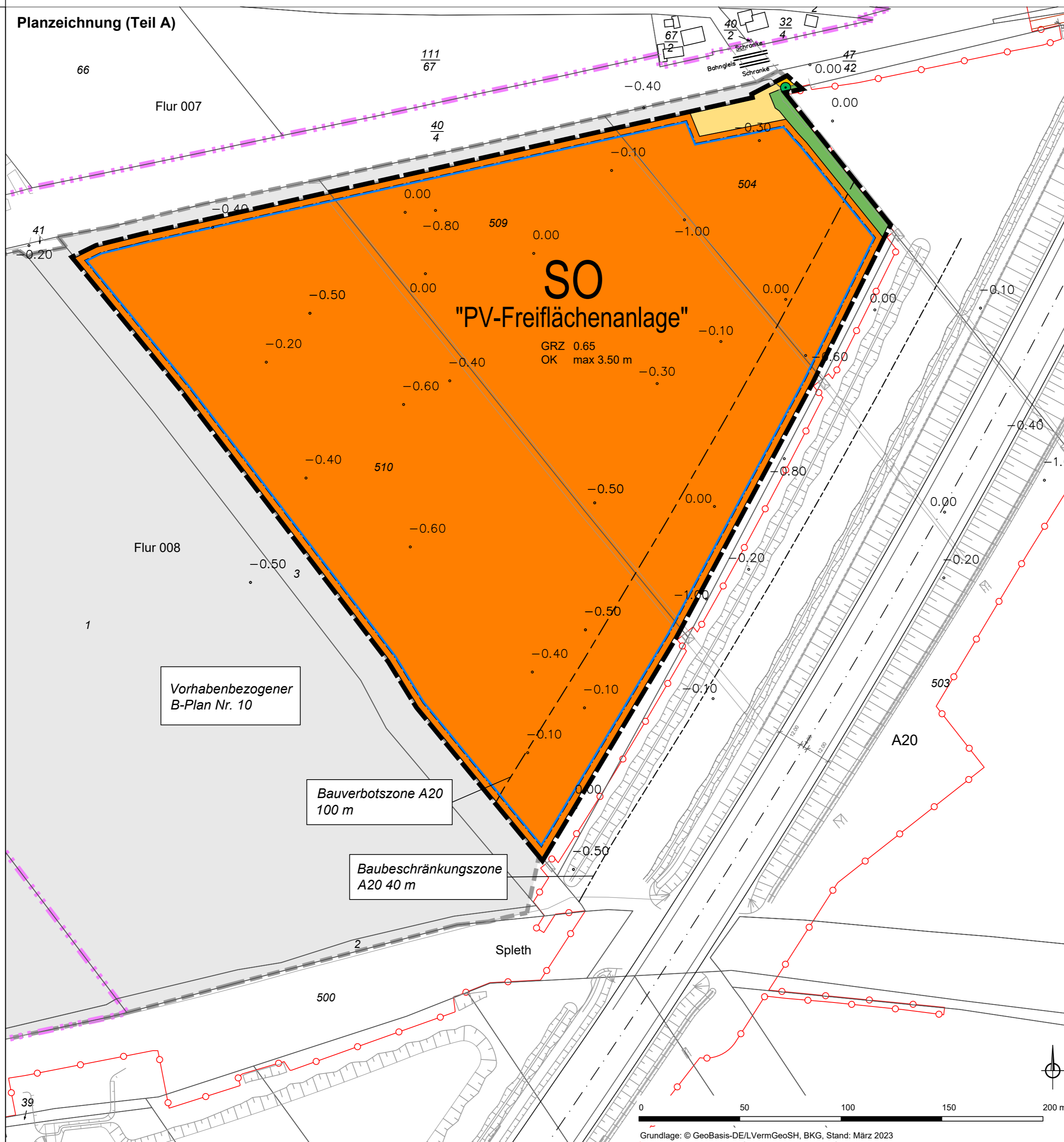
Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung für das Land S-H (v. 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.10.2022.

wird im weiteren Verfahren ergänzt

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

1. Art und Maß der Nutzung

1.1 Das Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“ dient der Erzeugung und Verteilung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.
Zulässig sind:

- Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion,
- technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, wie Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation und Verkabelung,
- Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen und
- Einzäunung zur Sicherung der Anlage sowie Kameramasten.

1.2 Im Baufeld der SO PV-FFA beträgt der Mindestabstand zwischen den Solarmodulreihen 3,1 m.

1.3 Im Baufeld der SO PV-FFA dürfen die technisch notwendigen Nebenanlagen maximal 1.500 m² versiegelt werden. Darin enthalten sind teilversiegelte Hauptwege.

1.4 Die maximal zulässige Höhe der Solarmoduloberkanten und die zulässige Gesamthöhe der technisch notwendigen Nebenanlagen beträgt 3,5 m.

1.5 Die Unterkante der Solarmodule muss einen Mindestabstand von 0,8 m über Gelände einhalten.

1.6 Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.

1.7 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 LBO SH).

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen sowie die Einzäunung zur Sicherung der Anlage sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Folgenutzung

3.1 Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

4. Gestalterische Festsetzungen

4.1 Als Einfriedung sind nur offene (optisch durchlässige) Metallzäune mit einer Höhe von maximal 2,20 m über der Geländeoberfläche zulässig. Bei den Einfriedungen ist von der Unterkante bis zum Erdboden ein Zwischenraum von 20 cm für Kleintiere zu belassen.

5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im SO „PV-Freiflächenanlage“

5.1 Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Grünfläche sind der Sukzession zu überlassen und durch maximal 2x jährliche Mahd (frühester Mahdtermin: 01. August) oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig.

5.2 Innerhalb der SO Fläche sind 3 „riegelförmige“ Lesesteinhaufen mit unterschiedlicher Steingröße und Totholzhaufen (Maße: L = 4 m, H = 1 m, B = 1 m), möglichst südexponiert anzulegen. An den Modulstichkonstruktionen sind 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (Zielarten: u.a. Star, Meisen, Feldsperling) möglichst hoch in Süd- oder Südost-Ausrichtung anzubringen. Als Nisthilfe für solitäre Wildbienen und Wespen ist ein Insektenhotel an geeigneter Stelle südexponiert anzubringen.

5.3 Private Verkehrsflächen im Geltungsbereich und Haupterschließungswege innerhalb der PV-Anlage sind wasserdurchlässig zu gestalten.

5.4 Dauerhafte Nebenwege und Wartungsflächen sind unversiegelt zu belassen.

6. Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Die zum Erhalt festgesetzte Kopfweide ist auf Dauer zu erhalten und zu schützen.

Hinweise

a) Gemäß § 15 DSchG gilt: sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Steinburg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfinden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Der Feuerwehr ist die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche und die Aufstellung mit ihren Einsatzfahrzeugen nach § 5 LBO SH unter Berücksichtigung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu ermöglichen.

c) Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

d) Bauzeitenregelung:

- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen sind nur im Zeitraum 16.08. - 28./29.02. und damit außerhalb der Schonzeit durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

e) Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 20 nicht beeinträchtigt werden.

f) Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein Küstenhochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW 200 extrem).

Planzeichenerklärung und Legende zu Teil A

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiete "PV-Freiflächenanlage" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,65 Grundflächenzahl
OK 3,5 m Oberkante als Höchstmaß (Festsetzung 1.4)

Baugrenze, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrflächen

Straßenverkehrsflächen

Private Verkehrsflächen

Grünflächen

Private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Bauverbotszone (§ 9 FStrG)

Baubeschränkungszone (§ 9 FStrG)

Darstellungen ohne Normcharakter / Plangrundlage

Flurstücksgrenze/-nummer

Flurgrenze/-nummer

Geländehöhe in m über NNH

Bemaßung

Graben (nach Vermessung)

Geltungsbereichs d. vorhabenbezogenen BP Nr. 10

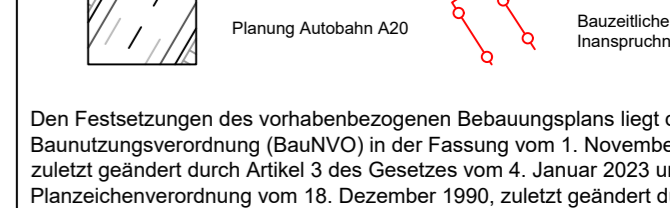
Planungen A20 - Darstellungen ohne Normcharakter

Planung Autobahn A20

Bauzeitliche Inanspruchnahme

Den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 1. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 und die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021, zugrunde.

Verortung ohne Maßstab



Grundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeoSH, BKG, Stand: Januar 2024

Gemeinde Herzhorn

Vorhabenträger:
Solarpark Splethenfeld
GmbH & Co. KG
Lesigfeld 7
25379 Herzhorn

Bearbeitung des B-Plans:

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Altenhof 4 • Pöhlitz
www.bornholdt-gmbh.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11

Entwurf

Stand: 12.01.2024

Maßstab (im Original) 1 : 1.500